

Angenommen am:
19.06.2012

Ergebnisprotokoll

5. Sitzung

am 06.03.2012 im Umweltbundesamt, Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 1 und 2 Begrüßung und Tagesordnung

Die Tagesordnung wird angenommen.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung

Die TWK genehmigt das Protokoll der 4. Sitzung am 13.12.2012

TOP 4 Nächste Sitzungstermine

Dienstag, den 19.06.2012, Beginn 10 Uhr, voraussichtliches Ende 17 Uhr,
Umweltbundesamt Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 5 Probennahme zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen – die Empfehlung des Umweltbundesamtes vom 17.01.2012

Das UBA verfolgte mit der Empfehlung vom 17.01.2012 eine Klarstellung bei der Legionellenuntersuchung in drei Punkten: Probenahme, Durchführung der Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse. Die Legionellen-Empfehlung des UBA aus dem Jahr 2000 entsprach nicht mehr dem aktuellen technischen Regelwerk.

Die Diskussion fokussierte auf folgende Kritikpunkte:

- Definition „Großanlage“
Die im DVGW-Arbeitsblatt W 551 enthaltene Definition einer Großanlage ist für die Anforderungen der Umsetzung der TrinkwV nicht ausreichend. Der Verordnungsgeber sollte die Definition der Großanlage unmittelbar in die Trinkwasserverordnung aufnehmen und sich nicht mit einem Verweis auf die technischen Regeln beschränken.
- Definition „systemische“ Untersuchung
Für die Untersuchung/Überwachung auf Legionellen schreibt TrinkwV 2001 die ergänzende systemische Untersuchung vor. Nach Ansicht der TWK bedarf es der genauen Begriffsbestimmung, was unter ergänzender systemischer Untersuchung (Beprobung) im Sinne der TrinkwV 2001 zu verstehen ist.
- In der UBA-Empfehlung 2012 werden die Ergebnisse von Direktansätzen und Membranfiltrationen zusammengeführt und in gemeinsamen Formeln berechnet, woraus sich ein gewichtetes Mittel ergibt. Nach Meinung der TWK ist die Berechnungsweise des UBA nicht konform mit dem einschlägigen Regelwerk; die Ergebnisse aus zwei unterschiedlichen Untersuchungsmethoden können nicht in einem Berechnungsverfahren miteinander kombiniert werden.
- Steigstränge und Bereitstellung der Probennahmestellen
Nach UBA-Auffassung sind für die systemische Untersuchung an jedem Steigstrang Probeentnahmestellen erforderlich. Hier erachtet die Kommission eine Klarstellung für notwendig. Mit Verweis auf W 551 sieht die TWK kein Erfordernis, alle vorhandenen Steigstränge zu beproben, vielmehr brauchen nur die Steigstränge beprobt zu werden, die das System repräsentativ abbilden. Für die Auswahl der Steigstränge und Einrichtung und Bereitstellung geeigneter Probennahmestellen ist der Unternehmer und sonstige Inhaber verantwortlich (Betreiberpflicht nach § 14 Abs. 3 TrinkwV 2001), ggf. muss er nachrüsten

oder durch einzelvertragliche Regelung den notwendigen Sachverstand einholen oder delegieren (z.B. an Labore oder Ingenieurbüros).

- Gefährdungsanalyse

§ 9 der geltenden TrinkwV fordert bei Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes eine Gefährdungsanalyse (ohne diese näher zu definieren).

Die Anforderungen an die Gefährdungsanalyse (bezüglich Legionellen) sind entsprechend der Begründung der Trinkwasserverordnung unter Berücksichtigung o.g. Vorgaben festzulegen.

- Lage und Anzahl der Probenahmestellen

Betreiber muss sicherstellen (feststellen lassen), dass aus dem Installationssystem Legionellen armes Trinkwasser austritt. Durch die vorgeschriebene systemische Untersuchung ist eine einwandfreie Funktion des Systems nachzuweisen. Die TWK stellte bereits früher fest, dass hierfür eine Entnahme an Duschköpfen ungeeignet ist, die Festlegung repräsentativer Probenahmestellen entscheidend ist und dazu bei Zirkulationsleitungen (zunächst) je eine Probenahmestelle nahe am Aus- und Eintritt des Wärmespeichers und mindestens eine in der Peripherie einzurichten sind, ggf. sind Einzelzuleitungen zu berücksichtigen. Bezüglich der festgelegten Ablaufmenge von 1 Liter ist die TWK der TWIN Nr. 6 gefolgt.

- Auf Empfehlung der TWK wird das UBA die Empfehlung vom 17.01.2012 zurückziehen und zeitnah überarbeiten. Dazu richten UBA und TWK eine ad hoc-Arbeitsgruppe ein.

TOP 7 Expertenbericht des Programms Reine Ruhr vom Februar 2012

Die TWK nimmt den Bericht zur Kenntnis. Die darin vertretenen Thesen sind Gegenstand der laufenden wissenschaftlichen Diskussion. Das Trinkwasser an der Ruhr ist regelkonform und im europäischen Vergleich von einwandfreier Beschaffenheit. Es erfüllt die hohen Anforderungen der geltenden Trinkwasserverordnung. Gleichwohl können sich aus neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen neue Arbeitsmöglichkeiten und Anforderungen in der Trinkwasserbereitstellung ergeben. Akuter Handlungsbedarf leitet sich aus dem Bericht nicht ab, etwa zur diesbezüglichen Änderung der Trinkwasserverordnung. Die TWK prüft, ob darüber hinaus Verbesserungsbedarf besteht.

TOP 8 Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV 2001

Die geltende TrinkwV 2001 verweist auf die 12. Änderung der Liste. Das UBA veröffentlichte auf seiner Web-Seite die 16. Änderung der Liste.

Für die Zulassung von Trinkwasser-Desinfektionsmittel besteht durch EU-BiozidVO und Trinkwasserverordnung eine Doppelregelung. Im Anwendungsbereich der BiozidVO heißt es: Die Bestimmungen dieser VO hindern die Mitgliedstaaten keinesfalls daran, die Verwendung von Biozidprodukten in der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu beschränken oder zu verbieten.

Mitte 2012 läuft die Regelung für die Verwendung nicht zertifizierter UV-Anlagen aus. Zu der vorhandenen Meinung, diese Regelung über 2012 hinaus zu verlängern (um insbesondere betroffene Betreiber von Einzelversorgungsanlagen vor anstehenden finanziellen Belastungen zu bewahren), nimmt das UBA folgenden Standpunkt ein: Da bisher kein Antrag auf Zulassung einer nicht zertifizierten UV-Anlage gestellt wurde, läuft deren Zulassung aus. Nach dem Stichtag dürfen nicht zertifizierte UV-Anlagen nicht mehr betrieben werden. Die Geschäftsstelle der UBA-AG erarbeitet zurzeit eine Gebührenverordnung zur Führung der Liste.

TOP 9 Leitlinien zu §§ 9 und 10 TrinkwV 2001 – Kurzbericht aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Die TWK nimmt den Kurzbericht aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe entgegen.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird dieser an die TWK sowie die LAUG ad-hoc AG „Trinkwasser“ zur Abstimmung übergeben.

TOP 10 Sorgsamer Umgang mit Trinkwasser

Hierzu liegt der Beitrag von A.N. Grohmann vor; siehe unter www.wabolu.de.

TOP 11 Überwachung von kleinen und Eigenversorgungsanlagen – Information der ad-hoc-AG der TWK

Die TWK billigt das von der ad-hoc-AG vorgelegte Konzept für kleine Wasserversorgungen vor und bittet die AG, die Arbeit nach diesem Konzept fortzuführen.